

# **Satzung des Angelsportvereins „Früh Auf“ 1970 e.V. Klein-Gerau**

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen ASV „Früh Auf“ 1970 e.V. Klein-Gerau.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Angelns, besonders des Jugendangelns, im Hinblick auf die Gesunderhaltung und Erholung der Vereinsmitglieder, sowie zum Ausgleich von einseitigen beruflichen und schulischen Belastungen.

Die Förderung der Natur-, Landschafts- und Gewässerpflege, sowie des Natur- und Artenschutzes.

Zur Erreichung dieses Zwecks unterhält, besetzt und pflegt der Verein Vereinsgewässer. Für diese Gewässer gelten besondere Bestimmungen, die vom Vorstand in einer Gewässerordnung festgelegt werden.

## **§ 3 Vereinsziele**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Hess. Ministeriums der Finanzen. Im Sinne des § 21 BGB ist er ein Idealverein.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der DRK Ortsgruppe Klein-Gerau zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich,

- wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.

- die Zahl der Mitglieder unter 7 herabsinkt.

## **§ 6 Vereinssitz**

Der Sitz des Vereins ist 64572 Büttelborn/Klein-Gerau

## **§ 7 Vereinsvorstand**

### **1) der Vorstand besteht aus:**

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
  
- erster Rechner
- zweiter Rechner
  
- erster Schriftführer
- zweiter Schriftführer
  
- erster Sport- und Gewässerwart
- zweiter Sport- und Gewässerwart
  
- erster Jugendwart
- zweiter Jugendwart
  
- erster Gerätewart
- zweiter Gerätewart

### **2) Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- erster Rechner
- erster Schriftführer

Der erste oder der zweite Vorsitzende zusammen mit je einem Vorstandsmitglied sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit vorzeitig aus, hat innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl stattzufinden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Diese haben die Rechnungs- und Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 10 Mitgliedschaft**

### 1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins anerkannt.

### 2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes, durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

#### Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist bis spätestens drei Monate vor Jahresende zum Jahresende zu erklären.

#### Ausschluss

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden bei

- vereinschädigendem Verhalten
- Fischfrevl und Fischereivergehen
- Verstößen gegen die Gewässerordnung
- Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und der Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Bestätigung, Minderung oder Aufhebung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Nicht fristgerechte Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge führt nach Mahnung automatisch zum Ausschluss des Mitgliedes, ohne dass der Verein auf seine finanziellen Ansprüche an das Mitglied verzichtet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **§ 10a Besondere Mitgliedschaft**

### (1) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder werden ohne Aufnahmegebühr, jedoch mit der Pflicht zur Beitragszahlung, in den Verein aufgenommen, sie sind von Arbeitsleistungen befreit, für sie entfällt die Nutzung der Vereinsgewässer.

Bei Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft werden jedoch Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung fällig.

### (2) Ruhende Mitgliedschaft

Auf einen begründeten Antrag kann der Vorstand Mitglieder vom Jahresbeitrag befreien. Das Mitglied ist von Arbeitsleistungen befreit. Eine Jahreserlaubniskarte für die Vereinsgewässer wird nicht erteilt.

### (3) Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es handelt sich hierbei um eine lebenslange, beitragsfreie passive Mitgliedschaft im Sinne von § 10a (1).

### (4) Weitere Regelungen

Für die übrigen Rechte und Pflichten für Mitglieder nach § 10a gilt die Regelung gemäß Vereinssatzung.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts mitzuwirken. Mitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht in den Vorstand wählbar.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- den Verein in seinen gemeinnützigen Zielsetzungen zu unterstützen,
- seine Bestrebungen zu fördern,
- die Satzung zu beachten,
- die vom Vorstand angeordneten Dienstleistungen zu erbringen,
- den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen Folge zu leisten,
- den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen,
- Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- die jeweils gültige Gewässerordnung und die gesetzlichen Bestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße genau zu beachten.

## **§ 12a. Dienstleistungen**

Jedes aktive Mitglied, ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ist zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten (Dienstleistungen) verpflichtet. z.B.:

- Anlage und Pflege der Vereinsgewässer,
- Hilfe bei der Durchführung von Besatzmaßnahmen,
- Arbeiten zur Unterstützung der Vereinsziele,
- Instandhaltung von Vereinseigentum, o.ä.

Aktive Mitglieder, die sich nicht an den Dienstleistungen / Arbeitseinsätzen für den Verein beteiligen, sind zu einer Ausgleichzahlung verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Art und Umfang der Dienstleistungen werden vom Vorstand festgesetzt. Ruheständler ab 60 Jahre, Körperbehinderte sowie Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, sind von Dienstleistungen befreit.

## **§ 13 Beitrag und Gebühren**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jeweils spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Es ist nur bargeldlose Zahlung möglich. Bei Neuaufnahme ist Bankeinzug obligatorisch.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (in Vertretung vom 2. Vorsitzenden) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin, eingeladen.

Vom Schriftführer wird ein Protokoll verfasst, indem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes
- Wahlen der Kassenprüfer
- Wahlen der stellvertretenden Kassenprüfer
- Festsetzung vom Beiträgen und Aufnahmegebühren
- Behandlung von Anträgen

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Bei Wahlen wird auf Antrag in geheimer Wahl abgestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres abzuhalten.

Dabei sind der Versammlung vorzutragen:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Soweit sie Satzungsänderungen zur Folge haben, verlängert sich die Antragsfrist auf 4 Wochen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder einem  $\frac{1}{4}$  der Mitgliedschaft unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einladung hierzu muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich erfolgen.

## **§ 16 Datenschutz**

### **§ 16.1 Datenaufnahme**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der ASV „Frühauf“ 1970 Klein-Gerau seinen Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Eintrittsdatum und Geburtsdatum, sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Deutschen Angelfischerverbandes ist der Verein verpflichtet, jährlich die Anzahl seiner Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, an den Verband zu melden. Es werden keine Namen, Geburtsdaten, Adressen oder weitere Kontaktdaten von Vereinsmitgliedern übermittelt.

## **§ 16.2 Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse über Veranstaltung wie z.B. den Familienabend, die Waldwanderung sowie den Preisskat. Solche Informationen können auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Es werden keine Namen, Geburtsdaten, Adressen oder weitere Kontaktdaten von Vereinsmitgliedern übermittelt bzw. veröffentlicht.

## **§ 16.3 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vorstands- und Vereinsmitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 16.4 Löschung der Mitgliedsdaten**

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 17 Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.02.2019 in Kraft.

Fußnote:

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.03.1999 im

§ 14 geändert, d.h. es wurde folgender Passus hinzugefügt:

*„Vom Schriftführer wird ein Protokoll verfasst, indem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.“*

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2019 geändert. Es wurde § 16 Datenschutz hinzugefügt. Die folgenden Paragraphen wurden neu nummeriert:

§ 17 Haftung

§ 18 Geschäftsjahr

§ 19 Inkrafttreten